

Körperliche Anforderungen für den Feuerwehrdienst

Kommandant – Wie fit ist Deine Feuerwehr?

Nach § 14 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren (GUV-V C53) dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Dabei sind der Gesundheitszustand, das Alter und die Leistungsfähigkeit entscheidend.

Bei Atemschutzgeräteträgern mit Pressluftatmern wird die körperliche Eignung regelmäßig durch die Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung „Atemschutzgeräte“ (G 26.3) von hierfür ermächtigten Ärzten überprüft. Wie aber kann der Kommandant sicherstellen, dass auch alle anderen Feuerwehrangehörigen in einer körperlichen Verfassung sind, die es ihnen ermöglicht, den Feuerwehrdienst effektiv und ohne Gefahr für ihre eigene Gesundheit auszuüben?

In vielen Fällen sinkt die Leistungsfähigkeit eines Feuerwehrkameraden im Laufe der Jahre langsam und für den Betroffenen kaum merklich. Höheres Gewicht, verringerte körperliche Aktivität, Erkrankungen und der natürliche Alterungsprozess können dazu führen, dass Tätigkeiten, die der Feuerwehrangehörige früher ohne weiteres bewältigen konnte, im Laufe der Zeit eine körperliche Überbeanspruchung mit sich bringen.

In der Regel ist der Kommandant selbst kein medizinischer Experte. Insofern ist es für ihn schwer einzuschätzen, ob seine Feuerwehrkameraden körperlich (noch) geeignet sind. Es gibt jedoch Anzeichen und Hinweise, denen er im Rahmen seiner Fürsorgepflicht nachgehen muss. Dazu gehören beispielsweise auffälliges Übergewicht, Kenntnis von Verletzungen sowie akuten oder chronischen Erkrankungen (z. B. Diabetes, Herz-Kreislauf-

Erkrankungen) und natürlich auch akute körperliche Einschränkungen durch Alkohol oder Medikamenteneinfluss.

Wie muss sich der Kommandant verhalten, wenn er Auffälligkeiten wahrnimmt und Zweifel hat, ob er den einen oder anderen Feuerwehrdienstleistenden sicher einsetzen kann? Hier sagt die Durchführungsanweisung zu der eingangs zitierten Unfallverhütungsvorschrift, dass bei Zweifeln am Gesundheitszustand ein Arzt, der mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut ist, den Feuerwehrangehörigen untersuchen soll. Denn letztendlich kann nur der Mediziner eine fachlich korrekte Entscheidung treffen, ob der Feuerwehrdienstleistende für den aktiven Dienst geeignet ist.

Arbeitsunfall im Feuerwehrdienst

Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit. Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

Versicherungsschutz

Denn was oft vergessen wird und in der Praxis oftmals Irritationen auslöst: Versicherungsleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung können einem Feuerwehrdienstleistenden im Falle eines Unfalls nur dann gewährt werden, wenn es sich dabei um einen **Arbeitsunfall** handelt. Nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist der Arbeitsunfall unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass der Gesundheitsschaden wesentlich durch ein Ereignis verursacht wurde,

das **von außen auf den Körper einwirkt** („äußere Ursache“). Das bedeutet für den Feuerwehrmann, dass keine Versicherungsleistungen seitens des Unfallversicherungsträgers gewährt werden können, wenn der Unfall rechtlich wesentlich durch eine Krankheitsanlage verursacht wurde, die bereits so weit fortgeschritten war, dass jedes alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis in absehbarer Zeit vergleichbare Folgen ausgelöst hätte.

Selbstverständlich wird auch bei angezeigten Unfällen mit innerer Ursache stets geprüft, inwieweit auch äußere Faktoren eine Risikoerhöhung bewirken (z. B. psychische und physische Beanspruchung im Einsatz) und somit das Entstehen des Körperschadens maßgeblich beeinflusst haben. Tritt der Vorschaden danach in den Hintergrund, so ist die gesetzliche Unfallversicherung einstandspflichtig.

Äußere Ursache

Rechtlich wesentlich für den Unfall war ein von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, wie z. B.:

- ▶ Physikalische Einwirkung (mechanisch, thermisch, elektrisch, akustisch ...)
- ▶ Chemische Einwirkung (Gefahrstoffe)
- ▶ Biologische Einwirkung (Viren, Bakterien, Parasiten ...)
- ▶ Psychische Einwirkung (traumatisierende Ereignisse, Bedrohung, ...)

**Autor: Dipl.-Ing. (FH) Thomas Roselt
zuständig für Feuerwehren
im Geschäftsbereich Prävention
beim Bayerischen GUVV**